

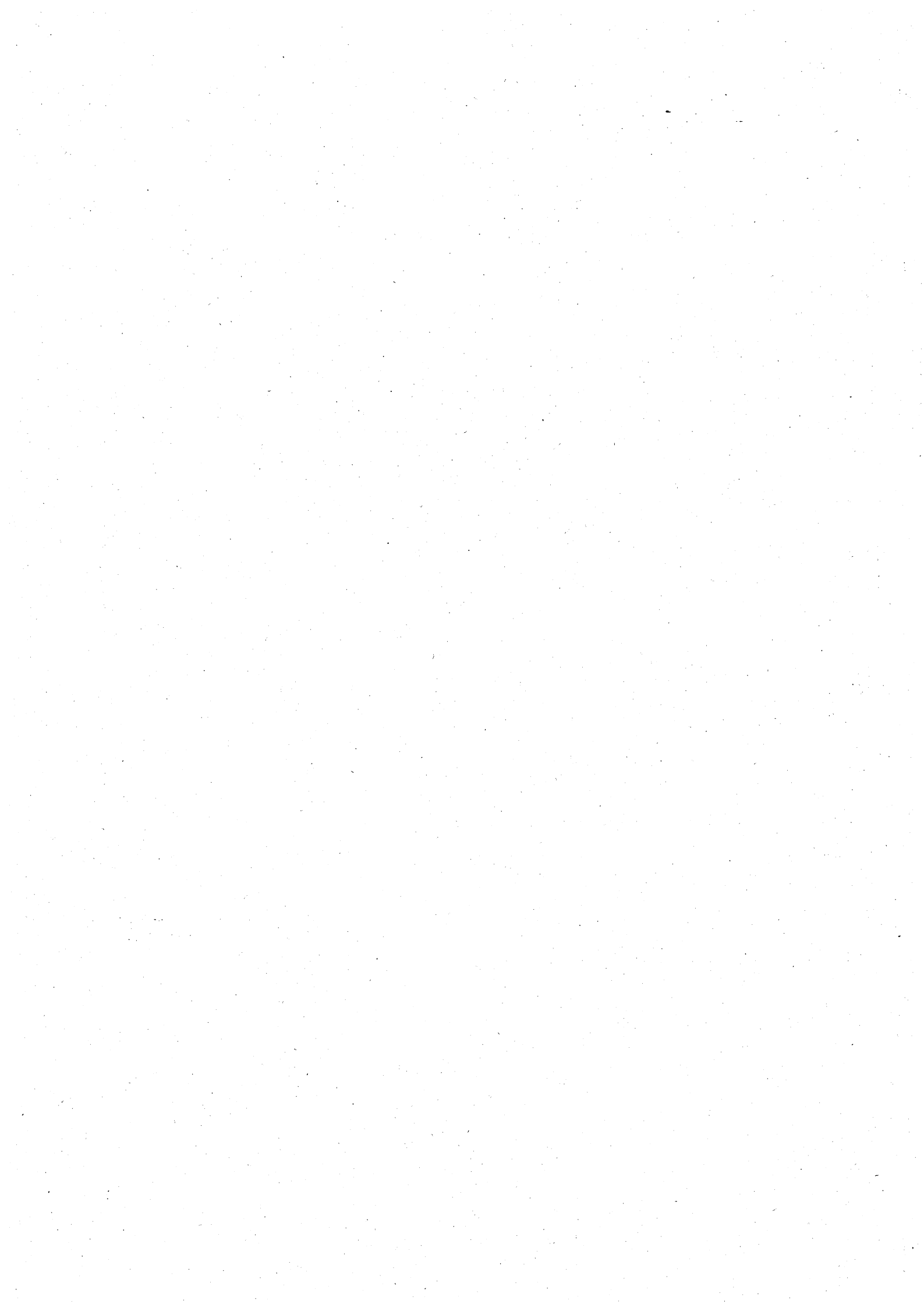


## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des  
Berufsakademiegesetzes (BAG)**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung  
und Kultur.



## **Gesetzentwurf**

### **Neufassung des Berufsakademiegesetzes**

#### **A. Problem**

Auf der 273. Plenarsitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) am 28./29. September 1995 in Halle an der Saale wurde beschlossen, daß Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien, die ihre Ausbildung nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg ausrichten und bestimmte, von der KMK festgelegte Voraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe des Landesrechts die staatliche Abschlußbezeichnung „Diplom (BA)“ verliehen werden darf. Der KMK-Beschluß erstreckt sich auf staatliche Einrichtungen. Das Land Schleswig-Holstein hat bisher die Position vertreten, daß der Beschluß auch auf private Einrichtungen angewendet werden kann. Das Berufsakademiegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 177) zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) sieht diese Regelung nicht vor.

#### **B. Lösung**

Das Berufsakademiegesetz wird novelliert. Es wird eine Neufassung des Gesetzes vorgelegt, die einerseits dem KMK-Beschluß entspricht und andererseits die Möglichkeit offen läßt, auf Antrag auch Berufsakademien im bisherigen Sinne staatlich anzuerkennen. Das Gesetz differenziert daher zwischen Berufsakademien, deren Absolventinnen und Absolventen kein Diplom verliehen wird (Typ I) und Berufsakademien, deren Absolventinnen und Absolventen das Diplom als staatliche Abschlußbezeichnung verliehen werden kann (Typ II). Für beide Arten von Berufsakademien liegen dem MBWFK Anträge vor.

#### **C. Alternative**

keine

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Es sind keine Zuwendungen an die Berufsakademie zu leisten, die über die bisher im Berufsakademiegesetz enthaltenen Zuschüsse hinausgehen. Der künftige Verwaltungsaufwand ist jedoch erheblich. Für die Durchführung der Aufsicht und für das Genehmigungsverfahren selbst wird zusätzliches Personal benötigt. Dabei wird von einer zusätzlichen Kraft des gehobenen Dienstes innerhalb der zuständigen Fachabteilung ausgegangen. Dieses ist ressortintern zu lösen.

#### **E. Federführung**

Federführend zuständig ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

ENTWURF  
**Schleswig-Holsteinisches  
Berufsakademiegesetz (BAG)**

Vom . . Juni 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Begriff und Struktur**

(1) Berufsakademien sind Einrichtungen, die entweder

1. eine theorie- und praxisorientierte berufliche Bildung (Typ I) oder
2. eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung (Typ II)

vermitteln. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken mit den beteiligten betrieblichen Ausbildungsstätten. Berufsakademien sind Einrichtungen nicht-staatlicher Träger.

(2) Berufsakademien dienen auch der Weiterbildung und können Veranstaltungen der Weiterbildung sowie Aufbaustudiengänge anbieten. Die berufsbezogene Weiterbildung dient vorrangig der weiteren Qualifikation der in der beruflichen Praxis tätigen Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie, die bereits über Berufserfahrung verfügen. Berufsakademien fördern die Weiterbildung ihres Personals. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.

(3) Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches neben den Hochschulen. Sie gliedern sich in mindestens zwei Fachrichtungen, die mehrere Schwerpunkte haben sollen. Sie können mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammenarbeiten.

(4) Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien im Sinne von Typ II kann die staatliche Abschlußbezeichnung „Diplom (BA)“ verliehen werden. **Der Abschluß an Berufsakademien im Sinne von Typ II gilt als Abschluß im tertiären Bereich**

**und als gleichwertig mit den Abschlüssen** in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein.

## § 2

### Staatliche Anerkennung

(1) Neu zu errichtende Berufsakademien im Sinne von Typ I oder II und die Umwandlung bereits bestehender staatlich anerkannter Berufsakademien bedürfen für ihren Betrieb der staatlichen Anerkennung. Zuständig dafür ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Anerkennung erstreckt sich nur auf bestimmte Fachrichtungen. Die Einführung neuer und die wesentliche Änderung anerkannter Fachrichtungen bedarf ebenfalls der staatlichen Anerkennung.

(2) Die Anerkennung der Berufsakademien wird zunächst probeweise für **drei** Jahre erteilt. Während der Probephase haben die Berufsakademien dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fortlaufend über ihre Entwicklung zu berichten. Berufsakademien im Sinne von Typ II haben darüber hinaus nachzuweisen, daß **die Qualität der Studieninhalte und deren Vermittlung** dem Niveau einer Fachhochschule weitestgehend entspricht. Eine endgültige Anerkennung als Berufsakademie im Sinne von Typ II setzt eine positive Evaluation durch den Wissenschaftsrat voraus.

## § 3

### Voraussetzung der Erteilung der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag des Trägers der Berufsakademie erteilt, wenn

1. die Berufsakademie ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat,

2. zwischen der Berufsakademie und den betrieblichen Ausbildungsstätten nach § 4 Abs. 2 die Ausbildungsinhalte und -pläne für die theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte zeitlich und inhaltlich abgestimmt sind,

3. zum Studium an der Berufsakademie nur zugelassen wird, wer die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule erworben und einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen hat,

4. mindestens 40 % des Lehrangebotes an der Berufsakademie in den theoretischen Ausbildungsabschnitten von hauptberuflich an der Berufsakademie im Sinne von Typ I beschäftigten Lehrkräften erteilt wird, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 erfüllen,

5. mindestens 40 % des Lehrangebotes an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II von hauptberuflichen Lehrkräften erteilt wird, die die Einstellungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 erfüllen,

6. die an der Berufsakademie tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten sowie die Studierenden an der Gestaltung des Studienbetriebes angemessen mitwirken können und

7. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Berufsakademie erwarten lassen, daß die notwendigen Mittel zum Betrieb der Berufsakademie bereitgestellt werden; **dies ist durch die Vorlage von Verträgen mit den Ausbildungsbetrieben, die kostendeckende Studiengebühren enthalten müssen, bei Antragstellung zu belegen.** Der Träger übernimmt im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Berufsakademie die Gewähr dafür, daß die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. Er hat dafür gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geeignete finanzielle Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Den Umfang der finanziellen Absicherung legt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fest.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind mit der Antragstellung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Curricula, Stoff- und Studienpläne, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Konzepte über die Verzahnung zwischen theoretischer und betrieblicher Ausbildung, Laborkonzeption, Bibliothek und Dozentenstruktur. Für Berufsakademien im Sinne von Typ II sind jeweils

Gutachten darüber vorzulegen, ob die Studieninhalte dem Niveau von Fachhochschulen weitestgehend entsprechen; im übrigen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer Eignungsprüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

#### § 4

#### Ausbildung

(1) Das Studium an der Berufsakademie besteht aus einer praktischen Ausbildung in betrieblichen Ausbildungsstätten und aus einer mit der praktischen Ausbildung abgestimmten theoretischen Ausbildung (duale Ausbildung). Die praktische und die theoretische Ausbildung folgen im Wechsel aufeinander. Das Studium dauert einschließlich der Ausbildung in den betrieblichen Ausbildungsstätten mindestens drei Jahre. Es schließt mit einer Prüfung ab. **Die theoretische Ausbildung umfaßt ein Unterrichtsvolumen von mindestens 2400 Unterrichtsstunden an Berufsakademien im Sinne von Typ II; davon können bis zu 10 % als freiwillige Zusatzfächer angeboten werden.**

(2) Betriebliche Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie nach Art und Ausstattung geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Über die Eignung der Betriebe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Berufsakademie im Benehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle.

(3) Die Ausbildung an der Berufsakademie ist gestuft. Die erste Ausbildungsstufe umfaßt die ersten vier Halbjahre und die Zwischenprüfung an einer Berufsakademie im Sinne von Typ I oder das Vordiplom an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II. Die zweite Ausbildungsstufe umfaßt die restlichen Halbjahre.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, durch Verordnung Eckdaten für die Fachrichtungen und die Prüfungen zu erlassen und dabei

1. die Ausbildungsziele,
2. die zeitliche Gliederung im Wechsel zwischen praktischer Ausbildung und Studium,
3. den Aufbau des Studiums, die mindestens vorzusehenden Fächer und deren Gewichtung für die Prüfung,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Ausbildungsstufe und zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Anforderungen an die Prüfenden,
5. die näheren Bezeichnungen des Abschlusses an der Berufsakademie im Sinne von Typ II

zu regeln.

(5) Die Berufsakademie erläßt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bedürfen.

(6) Die Berufsakademie legt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Kenntnisse und Fertigkeiten aus theoretischer und praktischer Ausbildung für jede Fachrichtung und jeden Schwerpunkt einen Ausbildungsrahmenplan zur Genehmigung vor. Der Ausbildungsrahmenplan enthält die Ausbildungsbereiche, Arbeitsgebiete und die jeweilige Ausbildungsdauer für die betriebliche Ausbildung. Die Berufsakademie benennt im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten die einzelnen Ausbildungsbeauftragten und zeigt diese dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur an. Die Ausbildungsbeauftragten sind für die innerbetriebliche Ausbildung verantwortlich und stimmen sich darüber eng mit der Berufsakademie ab.

(7) Bei einem Weiterstudium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein gilt die Abschlußprüfung an einer Berufsakademie im Sinne von Typ I als Vordiplom. Der Abschnitt des Studienganges, für den die Studienbewerberin oder der Studien-

bewerber zugelassen wird, bemißt sich nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung nach § 73 a Hochschulgesetz.

(8) Die im Rahmen der Ausbildung an der Berufsakademie stattfindenden Berufsabschlußprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz werden auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der zuständigen Kammern durchgeführt. In der Regel wird damit ein zusätzlicher Berufsabschluß erworben. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Berufsakademie.

## § 5

### Berufsbezeichnungen

(1) Wer eine Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bestanden hat, ist berechtigt, die der Berufsbezeichnung entsprechende Bezeichnung für staatlich geprüfte Assistentinnen oder Assistenten mit dem Zusatz „Berufsakademie im Dualen System“ oder „(BA)“ zu führen.

(2) Wer die Abschlußprüfung an einer Berufsakademie bestanden hat, ist berechtigt, die der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Berufsakademie im Dualen System“ oder „(BA)“ zu führen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur verleiht Personen, die das Studium an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II erfolgreich abgeschlossen haben, auf Antrag das Recht, ein Diplom als staatliche Bezeichnung mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ und mit der Angabe der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

## § 6

### Organe der Berufsakademie

(1) Organe der Berufsakademie sind das Kuratorium, die Direktorin oder der Direktor und die Dozentenkonferenz.

(2) Das Kuratorium beschließt Empfehlungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere in den Bereichen Zulassungs-, Ausbildungs-, und Prüfungswesen. Die Aufgaben im einzelnen und die Zusammensetzung werden in einer Satzung festgelegt, die das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erläßt; dabei sollen die Hälfte der Mitglieder Frauen sein. Satzungsänderungen dürfen nur vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Kuratorium vorgenommen werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Träger der Berufsakademie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingestellt. Sie oder er leitet und vertritt die Berufsakademie nach innen und außen, bereitet die Beratungen des Kuratoriums und der Dozentenkonferenz vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Direktorin oder der Direktor wird von einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter unterstützt, die oder der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet.

(4) Die Dozentenkonferenz hat im wesentlichen die Aufgabe, über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zu beschließen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben im einzelnen geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Koordinierungsausschuß und Ausbildungskonferenz**

(1) Bei der Berufsakademie wird für jeden Ausbildungsbereich ein Koordinierungsausschuß eingerichtet. Ferner wird eine Ausbildungskonferenz gebildet. Die Zusammensetzung dieser Gremien wird in einer Satzung festgelegt, die die Berufsakademie erläßt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Genehmigung vorlegt.

(2) Der Koordinierungsausschuß berät die Berufsakademie in fachlichen Angelegenheiten. Er spricht bei der inhaltlichen Erarbeitung von Studien- und Ausbildungsplänen sowie von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Empfehlungen aus.

(3) Die Ausbildungskonferenz berät die Berufsakademie in allen Fragen der Verzahnung von theoretischer und betrieblicher Ausbildung.

(4) Bei der Zusammensetzung von Koordinierungsausschuß und Ausbildungskonferenz hat die Berufsakademie anzustreben, daß die Hälfte ihrer Mitglieder Frauen sind.

## § 8

### Lehrkörper

(1) Das Lehrpersonal der Berufsakademien besteht aus hauptberuflichen Lehrkräften und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten.

(2) Die hauptberuflichen Lehrkräfte der Berufsakademie im Sinne von Typ I müssen über einen Hochschulabschluß und eine mindestens fünfjährige betriebliche Berufserfahrung sowie über eine pädagogische und wissenschaftliche Eignung verfügen. **Mindestens drei Jahre der betrieblichen Berufserfahrung müssen nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses erfolgt sein.**

(3) Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Lehrkräfte an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die zu übernehmende Lehrtätigkeit geeigneten Fachrichtung,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,

3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,

4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des tertiären Bereiches ausgeübt worden sein müssen.

(4) Die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten der Berufsakademie kommen aus den Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Hochschulen. Für die Berufsakademie im Sinne von Typ II sollen sie vorzugsweise von anderen Hochschulen kommen.

(5) Die Ausschreibung für hauptberufliche Lehrkräfte ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen.

(6) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen legt die Berufsakademie zusammen mit dem Antrag vor.

(7) Die Berufsakademie im Sinne von Typ II legt nach einer Probezeit, die den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Bericht über die pädagogische Eignung der hauptamtlichen Lehrkraft gemäß Absatz 3 vor. Wird darin die pädagogische Eignung festgestellt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur den hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag der Berufsakademie das Recht zur Führung des Titels „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ verleihen.

(8) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann Berufsakademien die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tat-

sachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.

## § 9

### Studierende

(1) Die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung des Studiums ist sicherzustellen.

(2) Die Studierenden nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange sowie ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Studierendenversammlung und im Studierendenausschuß wahr. Der Studierendenausschuß führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Studierenden nach außen. Näheres über die Organisation des Studierendenausschusses und der Studierendenversammlung wird in einer Satzung geregelt, die die Studierendenversammlung beschließt. Die Satzung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen.

## § 10

### Frauenbeauftragte

(1) Die Berufsakademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder.

(2) Die Frauenbeauftragte wird vom Kuratorium gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Direktorin oder der Direktor und die weiblichen Beschäftigten. Die Wahlzeit beträgt in Berufsakademien mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern 3 Jahre, ansonsten 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. **Als Mitglieder von Berufsakademien gelten die Studierenden sowie alle hauptberuflich Beschäftigten.**

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, daß die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 erfüllt werden.

(4) In allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Berufsakademie berühren können, insbesondere bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, haben die Gremien und Organe der Berufsakademie die Frauenbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches durch die Gremien und Organe der Berufsakademie Auskünfte zu erteilen sowie Akten und statistisches Material zugänglich zu machen. Die Direktorin oder der Direktor hat die Frauenbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Frauenbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Berufsakademie zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen.

(5) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen von Kuratorium, Dozentenkonferenz, Koordinierungsausschuß und Ausbildungskonferenz der Berufsakademie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist sie wie ein Mitglied der Gremien zu laden und zu informieren. Legt ein Gremium oder ein Organ der Berufsakademie einer anderen Stelle einen Vorschlag vor, so kann die Frauenbeauftragte eine besondere Stellungnahme beifügen.

(6) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Frauenbeauftragte einer Entscheidung eines Organs oder Gremiums ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ oder Gremium der Berufsakademie kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben.

(7) Die Frauenbeauftragte hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

**§ 11****Erlöschen und Aufhebung der staatlichen Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Berufsakademie nicht binnen einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

**1. Voraussetzungen für die Anerkennung**

a) im Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren oder

b) später weggefallen sind

und diesem Mangel trotz Aufforderung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist,

2. der Träger oder die Organe der Berufsakademie wiederholt gegen die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstoßen oder

3. der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der Studierenden finanziell nicht gesichert ist.

**§ 12****Aufsicht**

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur übt die Fachaufsicht über die Berufsakademien aus. Sie dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 3 weiterhin vorliegen.

(2) Die Träger und die Organe der Berufsakademien sind verpflichtet, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgen im Benehmen mit der Berufsakademie. Um darzulegen, daß der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert ist, haben die Berufsakademien dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur regelmäßig die von Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

### § 13

#### Finanzielle Förderung durch das Land

Landesmittel für die Errichtung und den Betrieb von Berufsakademien werden nicht gewährt.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung unter Verwendung der Bezeichnung „Berufsakademie“ betreibt,
2. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche staatliche Anerkennung eine Fachrichtung einführt oder einen anerkannten Ausbildungsgang ohne Genehmigung wesentlich geändert betreibt,
3. eine der in § 5 bestimmten Berufsbezeichnungen unter Verwendung des Zusatzes „Berufsakademie“ oder „BA“ verleiht oder führt, ohne dazu nach diesem Gesetz oder nach dem Recht anderer Länder berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 200.000,— DM, nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 30.000,— DM geahndet werden.

## § 15

### Übergangsvorschriften für die Berufsakademie in Trägerschaft der WAK

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende und nach § 58 des Schulgesetzes genehmigte Berufsakademie gilt als staatlich anerkannte Berufsakademie im Sinne von Typ I.

(2) Soweit die Berufsakademie die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Berufsakademie im Sinne von Typ II vor Erteilung der staatlichen Anerkennung nachweislich erfüllt (§§ 3, 4 und Abs. 3), kann dem Jahrgang, der sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Studienjahr befindet, auf Antrag die Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 3 verliehen werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur entscheidet auf Antrag der Berufsakademie darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Berufsakademie hat den Antrag 18 Monate nach Aufnahme des Studiums des betreffenden Jahrgangs einzureichen.

(3) Bei der Umwandlung der Berufsakademie im Sinne von Typ I in eine Berufsakademie im Sinne von Typ II muß der Anteil von mindestens 40 % der Lehre gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 **innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Antragstellung vollständig erreicht sein.**

(4) Abweichend von § 13 gewährt das Land für den Betrieb der am 1. August 1993 vorhandenen Standorte der Berufsakademie auf der Grundlage des am 1. September 1995 bestehenden Ausbildungsangebotes bei Bedarf dem Träger der Berufsakademie in einem Übergangszeitraum bis längstens zum Jahr 2003 einschließlich einen nach Maßgabe des Landeshaushalts jährlich rückläufigen institutionellen Zuschuß. **Bei Antragstellung auf Umwandlung in eine Berufsakademie im Sinne von Typ II verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2,5 Jahre ab Antragstellung, er dauert jedoch längstens bis zum Jahr 2003 einschließlich.**

(5) Die Landesverordnung über die Berufsakademie vom 28. Januar 1987 (NBl. KM Schl.-H., S. 30) wird aufgehoben.

(6) Die Landesverordnung über die Abschlußprüfung an der Berufsakademie vom 28. Januar 1987 (NBl. KM Schl.-H., S. 31) bleibt bis zum Erlaß der Verordnung nach § 4 Abs. 5 in Kraft.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schleswig-Holsteinische Berufsakademiegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiernit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1998

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Gisela Böhrk  
Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung  
und Kultur

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

1. Das Gesetz regelt Stellung und Aufgaben der Berufsakademien als Einrichtungen des tertiären Bereichs, die einerseits eine Ausbildung und einen Abschluß unterhalb des Fachhochschulniveaus (BA im Sinne von Typ I) und andererseits ein Studium mit einem Abschluß anbieten, das dem eines Fachhochschulstudiums nebst Fachhochschulabschlusses gleichwertig ist. (BA im Sinne von Typ II). Beiden Typen von Berufsakademien gemeinsam ist die duale Ausbildungsform. Im Zusammenwirken mit den Ausbildungsbetrieben ermöglicht die Berufsakademie im Sinne von Typ I eine theoriebezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Die Berufsakademie im Sinne von Typ II bietet hingegen eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung an. Sie rückt damit in unmittelbare Nähe zu einem Fachhochschulstudium mit dualen Studiengängen. Im Unterschied zu einem Fachhochschulstudium, das vier Studienjahre umfaßt, beträgt die Studierendauer an Berufsakademien nur drei Jahre - bezogen auf beide Typen von Berufsakademien.

Der Unterschied zwischen den Berufsakademien im Sinne von Typ I und Typ II liegt in der

- Ausweitung des Theorieanteils zu Lasten der Praxiszeiten,
- Anhebung der Curricula auf Fachhochschulniveau,
- Ausweitung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (3 Monate wie bei den Fachhochschulen statt zwei Monate),
- Qualifikation der hauptberuflichen Lehrkräfte,
- Evaluation durch den Wissenschaftsrat.

2. Die Berufsakademie im Sinne von Typ II soll sich am Modell der Berufsakademien Baden-Württembergs orientieren. Das bedeutet im einzelnen:

- a) Die Vorlesungswochen betragen bei einer Gesamtdauer der Ausbildung von 156 Wochen künftig 72 Wochen statt bisher 52 Wochen.
- b) Die Vorlesungsstunden **umfassen Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und freiwillige Lehrveranstaltungen.**
- c) Die Gesamtstundenvolumen für die theoretische Ausbildung beträgt als Untergrenze im allgemeinen mindestens **2400** Vorlesungsstunden statt bisher 1.575 Vorlesungsstunden. **Diese Zahl kann für einzelne Studiengänge wie beispielsweise Betriebswirtschaft unterschritten werden. Sie darf jedoch 2100 Pflichtstunden nicht unterschreiten. Somit entspricht das Gesamtstundenvolumen dem an den Berufsakademien in Baden-Württemberg. Es liegt jedoch unterhalb des Volumens an Fachhochschulen (2700 Vorlesungsstunden). Der Forderung der KMK sowie der Feststellung des Wissenschaftsrates wird damit ebenfalls entsprochen.**
- d) Für die Diplomarbeit werden drei Monate statt bisher zwei Monate als Bearbeitungszeit vorgesehen.
- e) Die Praxiszeiten werden zu Gunsten der Theorie von derzeit 78 Wochen auf 53 Wochen reduziert.

Da den Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien im Sinne von Typ II ein - wenn auch staatliches - Diplom verliehen werden kann, das dem Diplom an Fachhochschulen gleichwertig sein soll, ist der wissenschaftliche Aspekt in der Ausbildung an dieser Berufsakademie erheblich auszubauen. Dies korrespondiert auch mit der KMK-Forderung, daß das hauptberufliche Lehrpersonal an Berufsakademien im Sinne von Typ II die Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen und Professoren erfüllen muß. Das bedeutet im wesentlichen, die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen eine Promotion vorweisen **mit den entsprechenden betrieblichen Praxiszeiten (vgl. § 94 Abs. 1 HSG).**

3. In Schleswig-Holstein gibt es zur Zeit eine staatlich anerkannte Berufsakademie, die zur Berufsakademie im Sinne von Typ I zählt. Die bestehende Berufsakademie bildet zur Zeit rund 500 Studierende aus in den drei Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Die Ausbildung umfaßt in allen genannten Fachrichtungen drei Jahre. Die bestehende Berufsakademie verfügt zur Zeit über die Standorte Kiel, Flensburg, Lübeck und Neumünster. Bei der bestehenden Berufsakademie handelt es sich um eine nichtstaatliche Einrichtung in der Trägerschaft der Wirtschaftsakademie (WAK). Diese ist ein Verein kraft staatlicher Verleihung, bestehend aus den schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, Unternehmen, wirtschaftlichen Institutionen und Persönlichkeiten.

4. Bei dem „Diplom (BA)“ handelt es sich nicht um einen Hochschulgrad, sondern um eine staatliche Abschlußbezeichnung. In § 18 Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I Seite 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I Seite 2218) ist festgeschrieben, daß nur Hochschulen das Diplom verleihen dürfen. Da die Berufsakademie keine Hochschule ist, kann ein Landesgesetz sie nicht berechtigen, selbst Diplomgrade zu verleihen. Es besteht hingegen die Möglichkeit, daß das Land das Diplom verleiht. Dies ist möglich geworden durch den Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der sich den KMK-Beschluß vom 28./29. September 1995 zu eigen gemacht hat. Der Beschluß lautet: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das Berufsakademiegesezt mit einem Änderungsentwurf an das Parlament dem auf die Berufsakademien in Baden-Württemberg bezogenen Beschluß der KMK vom 28./29. September 1995 dann anzupassen, wenn die Berufsakademie Schleswig-Holstein die darin festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt und mit positivem Votum vom Wissenschaftsrat evaluiert ist.“

## II. Einzelgründungen

### Zu § 1

Absatz 1 enthält die Definition für die beiden Typen von Berufsakademien und bestimmt, daß es sich dabei um nichtstaatliche Einrichtungen handelt. Berufsakademien in Trägerschaft des Landes sind nicht vorgesehen. Berufsakademien sind Einrichtungen des dualen Ausbildungssystems.

In Absatz 2 und 3 wird festgeschrieben, daß es sich bei Berufsakademien um Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches neben den Hochschulen handelt. Die Vorschriften des Hochschulgesetzes über nichtstaatliche Hochschulen (§ 106 HSG) finden auf sie keine Anwendung. Berufsakademien bilden eine Alternative zum Studium an Fachhochschulen und Universitäten.

Absatz 4 legt fest, daß es sich bei der Abschlußbezeichnung „Diplom (BA)“ im Gegensatz zum Diplom an einer Fachhochschule nicht um einen Hochschulgrad im Sinne von § 18 HRG handelt, sondern vielmehr um eine staatliche Abschlußbezeichnung. ***Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien im Sinne von Typ II haben bezüglich ihrer Qualifikation einen den Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen gleichwertigen Abschluß. Dies hat auch Auswirkungen auf die Studieninhalte und auf den gesamten Studienbetrieb, wie beispielsweise entsprechend höher qualifizierte hauptberufliche Lehrkräfte.***

### Zu § 2

Die Vorschrift regelt die staatliche Anerkennung.

**Zu § 2 Abs. 1**

Die staatliche Anerkennung bezieht sich nicht nur auf die Berufsakademie als solche, sondern auch auf die einzelnen Ausbildungsgänge. Deshalb bedarf es bei Erweiterung oder Änderung der Regelung des Satzes 3.

**Zu § 2 Abs. 2**

Hier wird festgelegt, daß eine Berufsakademie, deren Absolventinnen und Absolventen das Diplom als Abschlußbezeichnung verliehen werden kann und die damit in unmittelbare Nähe zur Fachhochschule rückt, nachweisen muß, daß ihre Ausbildung auch dem höheren Niveau entspricht. Wie dies geschieht hat die Berufsakademie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu vereinbaren. Die unbefristete staatliche Anerkennung als Berufsakademie im Sinne von Typ II ist an die positive Evaluation durch den Wissenschaftsrat geknüpft. Dies entspricht auch dem KMK-Beschluß vom 28./29.9.1995. *Der Zeitraum für die probeweise Anerkennung entspricht dem privater Fachhochschulen.*

**Zu § 3**

Die Vorschrift regelt die Erteilung der Anerkennung einer Berufsakademie.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1**

Eine Anerkennung kann nur einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2**

Das Studium und die praktische Ausbildung sollen sich aufeinander beziehen und in einem ausgewogenen Zeitverhältnis stehen. Dabei ist zu beachten, daß für Berufsakademien, der Absolventinnen und Absolventen das Diplom verliehen werden kann, die also Einrichtungen im Sinne von Typ II dieses Gesetzes sind, die Praxis- und Theorieanteile dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg entsprechen müssen.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3**

Nach dieser Vorschrift sollen zum Studium an Berufsakademien sowohl Abiturientinnen und Abiturienten als auch Personen mit Fachhochschulreife zugangsberechtigt sein. Das gilt für beide Typen von Berufsakademien.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4**

Zur Wahrung der gleichbleibenden Qualität des Lehrbetriebes soll sichergestellt sein, daß wenigstens 40 % des Unterrichtsvolumens von der Gruppe der an einer Berufsakademie festangestellten hauptberuflichen Lehrkräfte bestritten wird. Gerade die hauptberuflichen Lehrkräfte sollen eine hinreichende berufspraktische Erfahrung neben ihrer Hochschulausbildung und pädagogischen Eignung mitbringen.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5**

Für hauptberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien, deren Absolventinnen und Absolventen das Diplom verliehen werden kann und die daher Einrichtungen im Sinne von Typ II dieses Gesetzes sind, ist eine Qualifikation nach § 94 Abs 1 HSG nachzuweisen. Damit ist sicherzustellen, daß die Qualität der Ausbildung sich an der der Fachhochschulen orientiert. Dies entspricht auch der Forderung der KMK vom 28./29.9.1995.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6**

Eine ausreichende Mitwirkung der Lehrkräfte und Studierenden an der Gestaltung des Studienbetriebes muß sichergestellt sein.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7**

Im Anerkennungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit die Einkünfte der Berufsakademie auf einer Rechtsverpflichtung (vertragliche Absicherung der Zahlung von Studiengebühren, Mitgliedsbeiträge aufgrund der Satzung des Trägervereins u.a.) beruhen. **Ferner ist zu prüfen, ob die notwendigen Mittel für den laufenden Betrieb durch Verträge der Betriebe und die Übernahme der kostendeckenden Studiengebühren durch diese bereitstehen. Dafür sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die Verträge mit den Betrieben bei der Beantragung der staatlichen Anerkennung vorzulegen.**

Vor der Anerkennung ist ferner zu prüfen, ob aufgrund der dargelegten Finanzstruktur der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert erscheint. Die finanzielle Sicherheit des Trägers der Berufsakademien Sinne von Typ II soll 2 Mio DM nicht unterschreiten. **Die finanzielle Sicherheit des Trägers der Berufsakademien im Sinne von Typ I soll sich je nach Größe der Einrichtung zwischen 500 TDM und 1 Mio DM bewegen.**

**Zu § 3 Abs. 2**

Die Vorschrift regelt den Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren. Dabei ist wiederum zu differenzieren zwischen Berufsakademien im Sinne von Typ I und Typ II dieses Gesetzes. Für letztere gilt, daß die einzureichenden Unterlagen gutachterlich geprüft sein müssen, um sicherzustellen,

daß die Ausbildung sich an den Maßstäben der für Fachhochschulen geltenden Ausbildungs- und Studiengänge orientiert.

#### **Zu § 4 Abs. 1**

Die Vorschrift bestimmt Dauer *und Umfang* der Berufsakademieausbildung. Der Wechsel zwischen praktischer Ausbildung in den Betrieben und dem Studium kennzeichnet die besondere Struktur des Bildungsganges an den Berufsakademien im Rahmen des dualen Systems.

#### **Zu § 4 Abs. 2**

Absatz 2 bestimmt welche Ausbildungsstätten als Kooperationspartner für die duale Ausbildung an Berufsakademien in Frage kommen. Über die Eignung der Betriebe befinden die Berufsakademien nicht allein. Sie müssen sich hierzu mit einer für die berufliche Ausbildung sachverständigen Stelle ins Benehmen setzen.

#### **Zu § 4 Abs. 3**

Die Aufteilung in zwei Ausbildungsstufen ist in dem Erfordernis einer positiven Leistungsbilanz für die Zulassung zur zweiten Stufe begründet. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Zwischenprüfung an einer Berufsakademie im Sinne von Typ I und dem Vordiplom an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II dieses Gesetzes.

#### **Zu § 4 Abs. 4 und 5**

Das Gesetz geht davon aus, daß die Berufsakademien die Bedingungen für ihre Prüfungen selbst regeln. Der Staat überwacht die Prüfungsvorschriften insoweit, als dies zur Wahrnehmung der gebotenen Einheitlichkeit der Ausbildung erforderlich ist. Zu diesem Zweck wird der Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in

einer Verordnung vorgegeben. Vor Erlaß der Verordnung werden die Prüfungsvorschriften mit der Berufsakademie erörtert.

#### **Zu § 4 Abs. 6**

Mit dieser Vorschrift soll die Verzahnung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung nachweislich sichergestellt werden.

#### **Zu § 4 Abs. 7**

Die Vorschrift ist Ausdruck der bereits im Januar 1993 getroffenen Vereinbarung zwischen den schleswig-holsteinischen Fachhochschulen, die Abschlüsse an den Berufsakademien in den jeweils entsprechenden Studiengängen als Vordiplom anzuerkennen. Diese Regelung bezieht sich nur auf Berufsakademien im Sinne von Typ I dieses Gesetzes.

#### **Zu § 4 Abs. 8**

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Studienmodell der Berufsakademien mit der Prüfung zur zweiten Ausbildungsstufe auch IHK-Prüfungen verbunden sind, die zusätzlich zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf i.S.d. Berufsbildungsgesetzes führen. Ausnahmen von diesen Prüfungen sind - wie bisher - möglich.

#### **Zu § 5**

Diese Vorschrift sieht den Schutz der aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung an den Berufsakademien erworbenen Berufsbezeichnung vor. Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „Diplom“ sind nur für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien im Sinne von Typ II dieses Gesetzes zulässig. Für den Fall, daß Studierende, die das Studium an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II erfolgreich

abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Verleihung des Diploms stellen, ist Absatz 2 als Auffangregelung gedacht. Diese Absolventinnen und Absolventen haben also auf jeden Fall die Berufsbezeichnung einer Berufsakademie im Sinne von Typ I.

### **Zu § 6**

Absatz 1 regelt die Organe der Berufsakademie.

Absatz 2 besagt, daß das Kuratorium als oberstes Organ die Grundsätze der Berufsakademiearbeit beschließt. Die Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Zusammensetzung und des Vorsitzes sind in einer Satzung zu regeln, die die Anerkennungsbehörde erläßt.

Absatz 3 sieht vor, daß die Berufsakademie hauptberuflich zu leiten ist. Ferner wird festgelegt, daß auch die stellvertretende Leitung der Berufsakademie hauptberuflich besetzt sein und ständige Leitungsfunktionen wahrnehmen soll.

Absatz 4 regelt, welche Aufgaben die Dozentenkonferenz wahrnimmt.

### **Zu § 7**

Es werden die Gremien der Berufsakademien aufgeführt. Für die fachlichen (inhaltlichen) Fragen sind die Koordinierungsausschüsse notwendig. Die Ausbildungskonferenz hat insbesondere die Verzahnung zwischen theoretischer und betrieblicher Ausbildung zu verfolgen. Einzelheiten der Aufgabenbestimmungen, Mitgliedschaften und Vorsitze sind in Satzungen zu regeln. Diese sind zuvor von der Anerkennungsbehörde, die zugleich Aufsichtsbehörde ist, zu genehmigen.

**Zu § 8**

Die Vorschrift regelt die Qualifikation, die das Lehrpersonal an Berufsakademien vorzuweisen hat und legt insbesondere die Anforderungen an das hauptberufliche Lehrpersonal fest.

**Zu § 8 Abs. 2**

Die Vorschrift regelt die Qualifikation des hauptberuflichen Lehrpersonals an Berufsakademien im Sinne von Typ I dieses Gesetzes.

**Zu § 8 Abs. 3**

Hauptberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien im Sinne von Typ II dieses Gesetzes müssen über bestimmte Einstellungsvoraussetzungen verfügen. Diese werden im einzelnen aufgelistet. Diese Kriterien sind dabei nicht alternativ, sondern additiv zu verstehen. **Die Höhe des Lehrdeputats der hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien im Sinne von Typ II entspricht derjenigen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Die Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten darf nur von diesen Lehrkräften wahrgenommen werden.**

**Zu § 8 Abs. 4**

Nebenberufliches Lehrpersonal sollte - je nach Typ der Berufsakademie - aus unterschiedlichen Bereichen kommen. Um dem höheren Niveau der Ausbildung an der Berufsakademie im Sinne von Typ II gerecht zu werden, sollten nebenberufliche Lehrkräfte hier vorzugsweise von Hochschulen kommen.

**Zu § 8 Abs. 5**

Hier wird vorgeschrieben, daß der Anerkennungsbehörde über Stellenausschreibungen von hauptberuflichem Lehrpersonal Kenntnis zu geben ist. Damit soll gewährleistet werden, daß die Anerkennungsbehörde grundsätzlich im Sinne der Aufsichtspflicht die Ausschreibungen dahingehend überprüfen kann, ob sie im Einklang mit den Ausführungen dieses Gesetzes stehen.

**Zu § 8 Abs. 6**

Die Regelung besagt, daß sämtliches Lehrpersonal an Berufsakademien vor Ausübung ihrer Lehrtätigkeit der vorherigen Genehmigung der Anerkennungsbehörde bedürfen. Diese Regelung ist notwendig, um sicherzustellen, daß nur entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal an Berufsakademien unterrichtet.

**Zu § 8 Abs. 7**

Die Vorschrift besagt, daß nach einer Probezeit ein Bericht über die pädagogische Eignung der hauptberuflichen Lehrkraft der Anerkennungsbehörde vorzulegen ist. Es wird dabei vorausgesetzt, daß innerhalb der Probezeit kontinuierlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen besucht und begutachtet werden. Als Mindestzahl werden insgesamt vier Lehrveranstaltungen für die Überprüfung der pädagogischen Eignung zugrundegelegt.

Die Vorschrift enthält ferner die Bestimmung, daß bei positivem Ergebnis der pädagogischen Eignung der Titel „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ verliehen werden kann. Dieser Titel darf nur für die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit an einer Berufsakademie im Sinne von Typ II dieses Gesetzes geführt werden. Mit dem Recht, einen derartigen Titel zu führen, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß für hauptberufliches Lehrpersonal an Berufsakademien im Sinne von Typ II dieses Gesetzes die gleichen Einstellungsvoraus-

setzungen erfüllt sein müssen wie für Professoren (§ 94 Abs. 1 HSG). Dieser Titel sollte auch deswegen zugestanden werden, da derartige Berufsakademien in unmittelbare Nähe zur Fachhochschule rücken und ihr hauptberufliches Lehrpersonal sich von dem der Berufsakademien im Sinne von Typ I dieses Gesetzes deutlich unterscheidet.

#### **Zu § 9**

Die Vorschrift regelt die Mitwirkung der Studierenden. Sie soll sicherstellen, daß die Belange der Studierenden Eingang finden bei der Gestaltung des Studiums.

#### **Zu § 10**

Die Vorschrift soll dafür Sorge tragen, daß insbesondere die Belange von Frauen bei der Ausbildung an Berufsakademien berücksichtigt werden. Frauen bilden immer noch eine Minderheit beim Erlernen qualifizierter Ausbildungsberufe und beim Studium naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge. Auch bei der Auswahl des hauptberuflichen Lehrpersonals sind die Interessen von Frauen zu berücksichtigen, deshalb ist die Wahl einer Frauenbeauftragten an einer Berufsakademie wichtig.

Absatz 2 regelt die Wahl der Frauenbeauftragten.

In Absatz 3 bis 7 werden die Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten an einer Berufsakademie geregelt. Die Vorschriften orientieren sich dabei an §§ 66 a und b des Hochschulgesetzes, die auch für Hochschulen nichtstaatlicher Träger gelten. Dabei wurde berücksichtigt, daß es sich bei einer Berufsakademie nicht um eine Hochschule, sondern um eine Einrichtung des tertiären Bereichs handelt.

**Zu § 11**

Abs. 2 schreibt vor, daß eine Anerkennung aufzuheben ist, falls eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder von Anfang an nicht vorgelegen hat. Die Aufsichtsbehörde ist zunächst zur Abmahnung verpflichtet.

**Zu § 12**

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Aufsicht und benennt die Mittel für die Durchführung.

**Zu § 13**

Grundsätzlich werden für neu eingerichtete Berufsakademien keine Landeszuschüsse gewährt. Sie müssen sich vollständig aus Mitgliedsbeiträgen, Studiengebühren und Zuschüssen der Betriebe finanzieren. Dagegen wird für die bestehende Berufsakademie eine vorübergehende staatliche Mitfinanzierung zur Existenzsicherung gewährt (§ 15 Abs. 3).

**Zu § 14 Abs. 1**

Die Vorschrift soll insbesondere verhindern, daß Berufsbezeichnungen unberechtigt verliehen werden.

Unberechtigt im Sinne von Nr. 3 führt eine Berufsbezeichnung, wer sie nicht nach § 5 aufgrund einer Abschlußprüfung erworben hat.

Das Führen von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „BA“, die in anderen Ländern rechtmäßig erworben sind, ohne daß sie durch § 5 Abs. 2 und 3 eingeführt sind, bleibt unberührt.

**Zu § 14 Abs. 2**

Die Höhe der Geldbuße ist auf höchstens 200.000,-DM festgelegt, um den Schutz der Bezeichnung Berufsakademie effektiv zu gewährleisten.

**Zu § 15 Abs. 1**

Da die bestehende Berufsakademie bereits als Einrichtung im Sinne von Typ I dieses Gesetzes genehmigt ist und sie dafür die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt, bedarf es keiner Anerkennung mehr. Sollte die bestehende Berufsakademie die Anerkennung als Einrichtung im Sinne von Typ II dieses Gesetzes beantragen, ist das Anerkennungsverfahren entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes durchzuführen.

**Zu § 15 Abs. 2**

Die Vorschrift soll grundsätzlich ermöglichen, daß bereits vor Erteilung der staatlichen Anerkennung einem Jahrgang nach Abschluß der dreijährigen Ausbildung die staatliche Abschlußbezeichnung „Diplom“ (BA) verliehen werden kann. Voraussetzungen dafür sind, daß ein Antrag des Trägers der Berufsakademie auf Umwandlung in Typ II vorliegt und die Bestimmungen nach §§ 3 und 4 dieses Gesetzes erfüllt sind. Hierfür hat die Berufsakademie den Nachweis zu erbringen.

**Zu § 15 Abs. 3 und 4**

Für die Einstellung hauptberuflicher Lehrkräfte, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen müssen, wird ein Übergangszeitraum zugestanden, **der sich an dem Zeitraum orientiert, der für die degressive institutionelle Förderung durch das Land vorgesehen ist.** Das bedeutet, daß **vor der Evaluierung durch den Wissenschaftsrat** der von der KMK vorgeschriebene 40 prozentige Anteil der Lehre von entsprechend qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften er-

reicht sein muß, **damit die Evaluierung für ein dauerhaftes Fortführen der Berufsakademie erfolgreich absolviert werden kann..** Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sollte mit der Umsetzung begonnen werden, um eine stufenweise Umsetzung zu ermöglichen.

Die Vorschrift regelt ferner den finanziellen Zuschuß des Landes an die bestehende Berufsakademie in Trägerschaft der WAK für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2003 einschließlich, um die Existenz der Berufsakademie nicht zu gefährden.

**Wird die Umwandlung der bestehenden Berufsakademie in eine Berufsakademie im Sinne von Typ II beantragt, verkürzt sich der Zeitraum der degressiven institutionellen Förderung auf 2,5 Jahre, sofern der Antrag vor dem 1.7.2001 gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nach dem 1.7.2001, dauert der Übergangszeitraum jedoch längstens bis zum Jahr 2003 einschließlich.**

#### **Zu § 16**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

